

Richtlinien

für ein

Freiflächengestaltungsprogramm

für den Teilbereich B im förmlich
festgelegten Sanierungsgebiet
„zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee“

der

Stadt Bad Windsheim



1 **Geltungsbereich:**

Das kommunale Förderprogramm umfasst den gekennzeichneten Teilbereich B im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee“ von Bad Windsheim.

2 **Zweck der Förderung:**

Zweck der Förderung ist die Schaffung von begrünten Höfen und ansprechend gestalteten Freiflächen in dem Teilbereich B im Sanierungsgebiet zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee in Bad Windsheim. Die Wohn- und Lebensqualität wird durch die Begrünung und Neugestaltung der Außenanlagen verbessert. Die Maßnahmen wirken sich luftverbessernd, klimatisierend und lärmindernd aus.

3 **Grundsätze der Förderung**

Zuständig für die Entscheidung über die Förderung dem Grunde, der Art, des Umfangs und der Höhe nach, ist die Stadt Bad Windsheim in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken.

4 **Förderungsfähige Maßnahmen:**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen an den Freiflächen gefördert werden:

4.1 Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten, Zugängen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, sowie Maßnahmen mit positiver Wirkung auf das Stadtklima (Microklima):

4.1.1 Ordnungsmaßnahmen

(Abbruch von störenden und ungenutzten Neben- und Rückgebäuden)

4.1.2 Hofbegrünung

4.1.3 Entsiegelung

4.1.4 Einbau von Bodenbelägen, sofern bauzeitlich und gestalterisch stimmig

4.1.5 Maßnahmen an Einfriedungen

4.1.6 Neuordnung und Neugestaltung der Hofnutzungen und Vorgärten bzw. Zugänge, Nebenanlagen, Stellplätze (Anmerkung: Ausstattungen sind nicht förderfähig, ebenfalls nicht förderfähig: Bewässerungsanlagen, Mähroboterinstallation, etc.)

5 **Art und Umfang der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung

5.1 Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

Maximal bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück im Teilbereich B, jedoch höchstens maximal gesamt 35.000.- €.

Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich. Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich der Freiflächen behoben werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

5.2 Bindungsfrist:

Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

- 6.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. ein von dem Eigentümer bevollmächtigter Vertreter.
- 6.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Bad Windsheim eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an den Außenanlagen.
- 6.3 Der Sanierungstreuhänder erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.
- 6.4 Nach Abstimmung mit Stadt Bad Windsheim und der Regierung von Mittelfranken wird dem Eigentümer die Förderfähigkeit und die Förderquote mitgeteilt.
- 6.5 Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. Es sind mindestens drei Angebote pro Gewerk, überregional gestreut, erforderlich. Alternativ kann eine Kostenschätzung durch einen Architekten oder Landschaftsplaner vorgelegt werden.
- 6.6 Nach Vorliegen aller Angebote / der Kostenschätzung wird vom Sanierungstreuhänder eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme erstellt. Diese ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Diese Vereinbarung regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

7 Durchführung der Maßnahme:

- 7.1 Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns können die Aufträge vergeben bzw. mit den Arbeiten begonnen werden.
- 7.2 Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen. Der Genehmigungsbescheid ist dem Sanierungstreuhänder auszuhändigen.
- 7.3 Auf die Förderung durch das Freiflächengestaltungsprogramm der Stadt Bad Windsheim ist öffentlichkeitswirksam, mit einem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Banner, hinzuweisen. Dieser ist nach Abschluss der Arbeiten, gereinigt und unbeschädigt, zurück zu geben.
- 7.4 Nach Abschluss der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle der Sanierungstreuhänder die Maßnahme abnehmen und protokollieren.
- 7.5 Der Eigentümer erteilt der Stadt bzw. dem Sanierungstreuhänder die Erlaubnis, die Maßnahme zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

8 **Auszahlung:**

- 8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Eigentümer einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:
- a) Nachweis der Angebotseinholung (überregional gestreut), falls die Sanierungsvereinbarung auf Grundlage einer Kostenschätzung geschlossen wurde
 - b) Kostenaufstellung
 - c) Kopien sämtlicher Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege gemäß Kostenaufstellung
 - d) Kopie des Baugenehmigungsbescheides
 - e) Pläne/Skizzen
 - f) Fotos vor und nach der Neugestaltung der Außenanlagen (vorzugsweise in digitaler Form)
 - g) Bankverbindung
- 8.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstanden förderungsfähigen Kosten geringer sind als in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt (abgerundet auf volle 50.- €) Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.
- 8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse (in der Regel innerhalb von 6 Wochen)
- 8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung und Freigabe der erfolgten Sanierungsmaßnahmen durch die Regierung von Mittelfranken. Fällt die Überprüfung negativ aus, d.h. entsprechen die durchgeführten Maßnahmen den Zielen und Zwecken der Altstadtsanierung sowie der Stadtgestaltung nicht bzw. wird der Bewilligungsbescheid durch die Regierung von Mittelfranken widerrufen, ist der ausbezahlte Zuschuss unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen

9 **Vertragsverstöße:**

Bei einem Verstoß gegen die Sanierungsvereinbarung und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel ist der ausgezahlte Zuschuss in voller Höhe zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

10 **Inkrafttreten:**

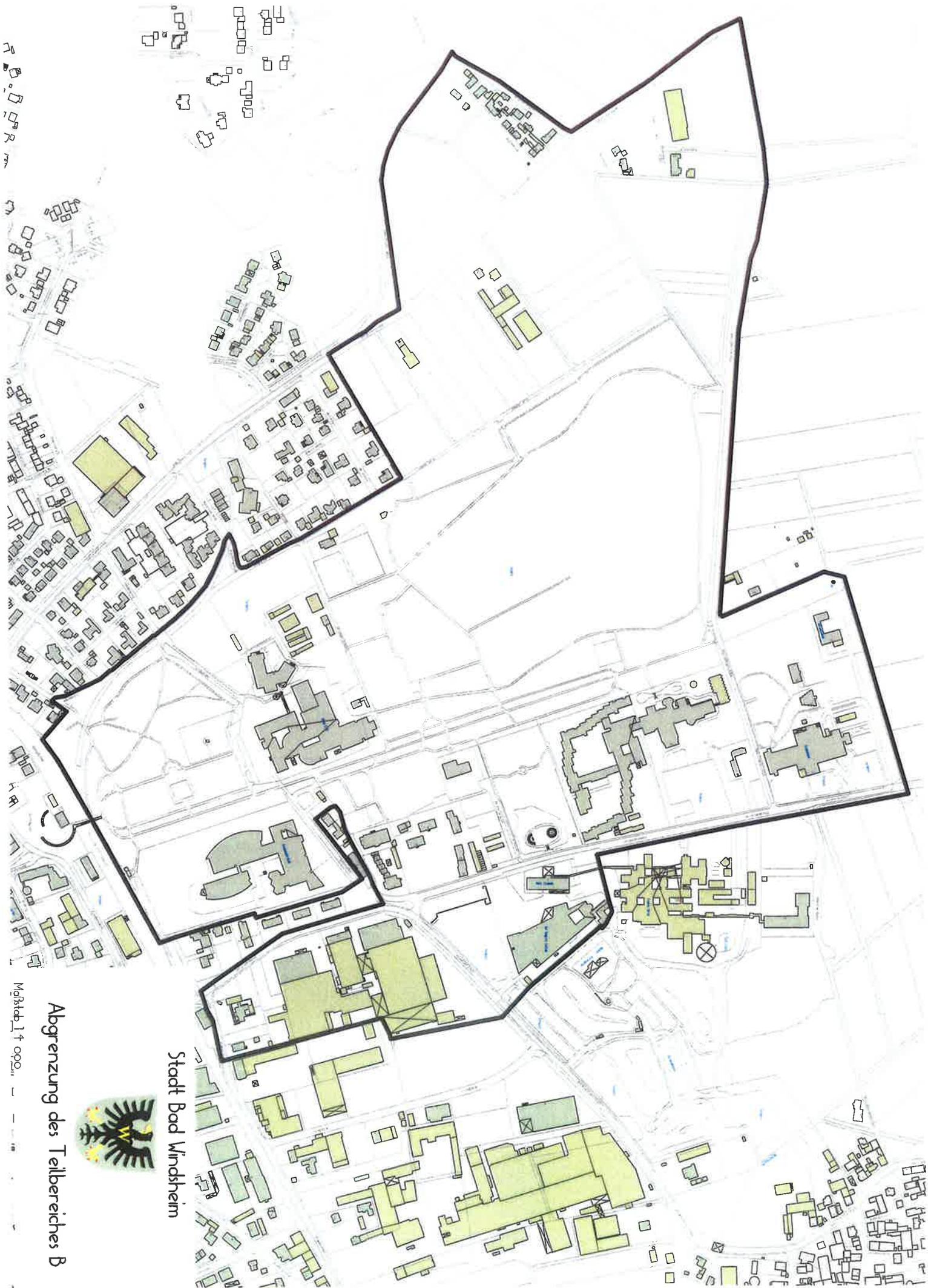
Dieses Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 14.10.2021

Stadt Bad Windsheim



1. Bürgermeister
Jürgen Heckel



Stadt Bad Windsheim



Abgrenzung des Teilbereiches B

Mastab 1:1000

1:1000